



## **Richtlinie zur Mitgliederbestandserhebung und zur Datenpflege im Hamburger Sportbund e.V.**

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Diese Richtlinie regelt für den Hamburger Sportbund e.V. (HSB) mit seinen Mitgliedern (Vereine und Landesfachverbände) das verbindliche Verfahren zur Mitgliederbestandserhebung und zur Stammdatenpflege.
- 1.2 Der HSB hält zur Durchführung der jährlichen Mitgliederbestandserhebung und der fortlaufenden Stammdatenpflege eine Datenbank vor. Diese bildet die gemeinsame Kommunikationsbasis des HSB mit seinen Mitgliedern.
- 1.3 Die jährlichen Mitgliederbestandszahlen bilden die Grundlage für die Beitragsrechnung des HSB an seine Mitglieder.
- 1.4 Die Mitgliederbestandserhebung und die Stammdatenpflege erfolgen ausschließlich auf elektronischem Wege.

### **2. Voraussetzungen und Grundlagen der Mitgliederbestandserhebung**

- 2.1 Gemäß § 7 (2), 3. Spiegelstrich der HSB-Satzung sind alle ordentlichen Mitgliedsvereine, Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung, Mitglieder ohne internationale Anbindung und außerordentliche Mitglieder verpflichtet, eine jährliche Mitgliederbestandserhebung abzugeben.
- 2.2 Bei der Mitgliederbestandserhebung sind alle Vereinsmitglieder (aktive, passive und sonstige) anzugeben. Hierbei sind alle Vereinsmitglieder geburtsjahrgangsweise und nach Geschlecht aufgeschlüsselt zuzuordnen.
- 2.3 Die unter 2.1 genannten Mitglieder und die Landesfachverbände sind verpflichtet, ihre Stammdaten regelmäßig zu aktualisieren
- 2.4 Die Mitgliederbestandserhebung ist stichtagbezogen. Anzugeben ist der Mitgliederbestand zum 01.10. des jeweiligen Jahres.

### **3. Zugangsverfahren**

- 3.1 Die Mitgliederbestandserhebung und die Stammdatenpflege sind über die Homepage des HSB möglich. Jedes HSB-Mitglied benötigt dazu ein Administratorenkonto, um sich einzuloggen.
- 3.2 Es bestehen verschiedene Möglichkeiten der Übermittlung der Daten:
  - a) Manuelle Eingabe der Stammdaten und der Vereinsmitgliederzahlen über die Homepage des HSB;
  - b) Übermittlung der Vereinsmitgliederzahlen mittels einer geeigneten Schnittstelle aus Vereinsverwaltungsprogrammen;
  - c) Für HSB-Mitglieder, die keinen internetfähigen Computer besitzen: Die Eingabe der Stammdaten und der Vereinsmitgliederzahlen an einem Computer im HSB.

#### **4. Zuordnung zu Landesfachverbänden**

- 4.1 Alle Vereinsmitglieder werden als Gesamtmitglieder und nach Sportarten gemeldet. Die Zuordnung der einzelnen Vereinsmitglieder zu den Landesfachverbänden erfolgt automatisch nach Auswahl der entsprechenden Sportart(en). Maßgeblich für die Sportarten-Zuordnung zu den Landesfachverbänden ist die HSB-Sportartenliste in Anlehnung an den DOSB-Sportartenkatalog. Jedes Vereinsmitglied muss dabei mindestens einer Sportart zugeordnet werden. Eine manuelle Zuordnung zu einem Landesfachverband ist nicht möglich.
- 4.2 Die Vereine sind gemäß § 7 (2), 4. Spiegelstrich der HSB-Satzung verpflichtet, in den Landesfachverbänden des HSB ebenfalls Mitglied zu sein, deren Sportart(en) sie betreiben. Die hier gemachten Angaben werden den jeweiligen Landesfachverbänden als Grundlage für deren Beitragsrechnung zur Verfügung gestellt.
- 4.3 Vereinsmitglieder die nachprüfbar keinem Landesfachverband zugeordnet werden können, sind nach § 7 (2), 5. Spiegelstrich der HSB-Satzung unter der Rubrik "ohne Fachverband", einzuordnen. Für diese Vereinsmitglieder ist nach § 1.2 der HSB-Beitrags- und Gebührenordnung der festgesetzte Mindestbeitrag für Landesfachverbände an den HSB zu entrichten.
- 4.4 Vereinsmitglieder, die als Fan oder Supporter einem Verein mit einer gegebenenfalls ausgegliederten Berufssportabteilung angehören, sind dem HSB nach § 7 (2), 6. Spiegelstrich der HSB-Satzung gesondert unter der Rubrik „Fangruppen/Supporter“ zu melden.

#### **5. Abschluss der Mitgliederbestandserhebung**

- 5.1 Die Daten müssen bis spätestens zum 31.10. des jeweiligen Jahres übermittelt sein. Nach dem 31.10. erhält das HSB-Mitglied per Email eine Mahnung mit einer Nachfrist von einer Woche. Diese Nachfrist ist kostenpflichtig.
- 5.2 Nach Ablauf der Nachfrist ist eine weitere Freischaltung nicht mehr möglich. Es werden dann die Mitgliederbestandserhebungszahlen des Vorjahres zu Grunde gelegt und für die jeweilige Beitragsrechnung des darauffolgenden Jahres auf diese Gesamtmitglieder 10% als Rechnungsgröße dazugerechnet. Das HSB-Mitglied zahlt somit einen erhöhten HSB-Mitgliedsbeitrag.
- 5.3 Das HSB-Mitglied ist verpflichtet, nach Abschluss der Eingabe seiner Daten die Richtigkeit dieser Angaben zu bestätigen. Eine Bestätigungsmail wird an die E-Mail-Adresse des Administrators gesandt.
- 5.4 Nach Abschluss der Mitgliederbestandserhebung ist eine Korrektur der Daten innerhalb der Nachfrist möglich. Diese Korrektur ist kostenpflichtig.
- 5.5 Für die Freischaltung der Mitgliederbestandserhebung nach dem 31.10. des jeweiligen Jahres sowie für Korrekturen erhebt der HSB eine Verwaltungsgebühr von 25,00 €.



- 5.6 Wird die Mitgliederbestandserhebung nicht spätestens zum Termin der Nachfrist abgegeben, wird die Stimmenzahl des HSB-Mitgliedes bei der im November stattfindenden Mitgliederversammlung des HSB auf eine (1!) Stimme reduziert.

## **6. Stammdatenpflege**

Die HSB-Mitgliedsorganisationen sind zur fortlaufenden Pflege ihrer Stammdaten in der Datenbank verpflichtet. Zu den Stammdaten gehören:

- Vereins- bzw. Landesfachverbandsadresse (Postanschrift und Telekommunikationsdaten)
- Gültige E-Mail-Adressen
- Daten von Funktionsträgern/innen (Anrede, Titel, Vorname, Name, Geburtsdatum, Postanschrift, Telekommunikationsdaten, Funktion)
- Bankdaten und Angaben zum Vereinskonto
- Zugehörigkeit zum Bezirksamt und zur Arbeitsgemeinschaft
- Mitgliedsbeiträge innerhalb des Vereins / Landesfachverbandes

## **7. Datenschutz**

Es gelten die Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des Hamburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Näheres ist in § 21 der HSB-Satzung geregelt.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit seinen Änderungen durch Beschluss des HSB-Vorstandes vom 29.07.2019 mit Wirkung zur Mitgliederbestandserhebung per 01.10.2019 in Kraft.